

letzte Aktualisierung: 2.3.2022

LG Gera, Beschl. v. 5.2.2021 – 6 OH 7/20

KV GNotKG Nr. 22114, 32001, 32002, 32005N

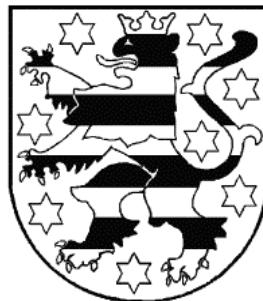
Handelsregisteranmeldung: Gebührenansprüche aus notarieller Tätigkeit

1. Die Erstellung einer XML-Datei im Zuge der elektronischen Handelsregisteranmeldung löst eine Gebühr nach Nr. 22114 KV GNotKG aus.
2. Die Dokumentenpauschale nach Nr. 32002 KV GNotKG für die zum Zweck der elektronischen Überlassung der Handelsregisteranmeldung an das Handelsregister vorgenommene Übertragung von der Papierform in die elektronische Form (Einscannen) fällt neben der Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG an.
3. Die Bezugsgröße für die Auslagenpauschale nach Nr. 32005 KV GNotKG ist die Summe aller Gebühren aus dem betroffenen Verfahren (insbesondere Beurkundungs-, Vollzugs-, XML-Strukturdaten-, Betreuungs- und Treuhandgebühren sowie Zusatzgebühren).

(Leitsätze der DNotI-Redaktion)

Landgericht Gera

Az.: 6 OH 7/20



Beschluss

-
In Sachen

1. **K. M STB UG**, vertreten durch d. Geschäftsführer K M,
- Antragstellerin -

gegen

2. Notar C-S Z,
- Antragsgegner -

3. **Präsident des Landgerichts Gera**, Rudolf-Diener-Straße 02, 07545 Gera
- vorgesetzte Dienstbehörde -

wegen Notarkostenbeschwerde

-
hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Gera durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht H,

den Richter B und

die Richterin am Landgericht Dr. L>

am 05.02.2021

beschluss:

-
1. Der Antrag der Antragstellerin gegen die Kostenberechnung des Antragsgegners vom 17.01.2020 in der Fassung vom 22.06.2020 (Rechnungs-Nr. Z 13/0/1 – 2020 bzw. Z 500/2/1 - 2020) wird zurückgewiesen.

2. Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; eine Erstattung außergerichtlicher Auslagen der Beteiligten findet nicht statt.

Gründe:

- I.

Gegenstand des Kostenprüfungsverfahrens sind Gebührenansprüche aus notarieller Tätigkeit des Antragsgegners im Zusammenhang mit einer Handelsregisteranmeldung der Antragstellerin aus dem Jahr 2020.

Mit Kostenrechnung vom 17.01.2020 stellte der Antragsgegner dem Antragsteller unter der Kostenrechnungs-Nr. Z 13/0/1 – 2020 vom 09.01.2020 die Kosten zur Urkunde Z 13-2020 für eine Handelsregisteranmeldung, einen Entwurf mit Beglaubigung, eine Änderung der inländischen Geschäftsanschrift in Höhe von 79,67 € in Rechnung. Hierbei brachte er unter anderem für die Gebührenziffer KV 32005 einen Betrag von 20 € in Ansatz. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Rechnung vom 17.01.2020 verwiesen (Bl. 2 d. A.).

Im laufenden Kostenprüfungsverfahren legte der Antragsgegner eine hinsichtlich des Gebührentatbestandes KV 32005 und der Umsatzsteuer geänderte Rechnung mit der Kostenrechnungs-Nr. Z 500/2/1 – 2020 vom 19.05.2020 vor und stellte der Antragstellerin nunmehr einen Betrag in Höhe von 66,58 € in Rechnung. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Rechnung wird auf diese Bezug genommen (Bl. 14 d. A.).

Die Antragstellerin wendet gegen die Kostenberechnung ein, dass die Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG nicht angefallen sei, da nach der Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 4 Ziff. 1 zur Anlage 1 GNotKG mit dem Ansatz der Gebühr nach KV 24102 sämtliche Aufwendungen an ein Gericht oder eine Behörde abgegolten seien. Zudem könne die Gebühr nach KV 32002 nur anstelle der Gebühr nach KV 32001 angesetzt werden. Die Auslagen für die pauschale Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach KV 32005 könnten nur in Höhe von 20% der Gebühren abgerechnet werden. Der Auslagentatbestand enthalte bereits die Auslage für Telekommunikationsdienstleistungen, weshalb in der für die Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG erhobenen Pauschale nach Nr. 32005 KV GNotKG in Höhe von 3,00 € (20% aus 15,00 €) eine doppelte Berechnung vorliege. Die Umsatzsteuer sei bei Reduzierung der Gebührenwerte ebenso zu kürzen.

Der Antragsgegner hält seine Kostenberechnung mit der Begründung aufrecht, dass mit der Gebühr KV 24102 lediglich die Übermittlung von Anträgen und Erklärungen an das Gericht, nicht hingegen sämtliche Aufwendungen abgegolten werde und die Gebühr KV 22114 für die Erzeugung von strukturierten Daten in Form einer Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbarem Format für die automatisierte Weiterverarbeitung erhoben werde und damit nicht für die Übermittlung. Da der Vollzug im Handelsregister ohne elektronische Datenübermittlung nicht zulässig sei, seien sowohl die Gebühr als auch die Dokumentenpauschale für die elektronische Übermittlung nach KV 32002 entstanden.

Die Kammer hat die Ländernotarkasse um Stellungnahme gebeten. Auf deren schriftlichen Ausführungen vom 17.12.2020 (Bl. 23-26 d. A.) wird Bezug genommen.

II.

Der Kostenprüfungsantrag der Antragstellerin ist statthaft und auch im Übrigen zulässig (§§ 127 ff. GNotKG).

Der Kostenprüfungsantrag ist in der Sache nicht begründet. Die Kostenberechnung des Antragsgegners vom 19.05.2020 (Kostenrechnungs-Nr. Z 500/2/1) ist aufrecht zu erhalten. Der Antragsgegner hat die Antragstellerin zu Recht als Kostenschuldnerin in Höhe von 66,58 € in Anspruch genommen.

1. Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung und Grundlage des Verfahrens ist die im laufenden Verfahren vom Antragsgegner erteilte Korrekturrechnung Nr. Z 500/2/1 – 2020 (Bl. 14. D. A.). Hat der Notar während des Verfahrens die Kostenberechnung - wie hier - berichtigt, so ist damit die neue Kostenberechnung Grundlage des weiteren Verfahrens (vgl. dazu Tiedtke/Diehn, Notarkosten im Grundstücksrecht, 3. Aufl., Rz. 328; OLG Frankfurt, Beschluss vom 06.12.2012 – 20 W 270/12 –, Rn. 8, juris). Der Notar ist, wenn er feststellt, dass die zunächst in Rechnung gestellten Gebühren nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, grundsätzlich zur Vorlage einer Korrekturberechnung berechtigt und verpflichtet. Die Einwendungen, die die Antragstellerin mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Rechnung in ursprünglicher Gestalt erhoben hat, wenden sich auch gegen die Rechnung in jetziger Gestalt, da diese sich durch die Berichtigung nicht allesamt erledigt haben.

2. Der zulässige Antrag der Antragstellerin auf gerichtliche Entscheidung hat in der Sache keinen Erfolg. Die formell den Anforderungen des § 19 GNotKG entsprechende und rechnerisch korrekte Rechnung ist auch sachlich richtig.

Der Antragsgegner hat gem. Nr. 22114 KV GNotKG zutreffend 15 € neben der Gebühr Nr. 24102 KV GNotKG in Ansatz gebracht. Der Gebührentatbestand gemäß Nr. 22114 KV GNotKG setzt die Erzeugung von Strukturdaten in Form der Extensible Markup Language (XML) oder in einem nach dem Stand der Technik vergleichbaren Format für die automatisierte Weiterbearbeitung voraus. Hierfür entsteht eine 0,3 - Gebühr nach der Tabelle B zu § 34 GNotKG, höchstens 250,00 €. Der Antragsteller hat die Strukturdaten unstreitig erzeugt. Eines ausdrücklichen Auftrages hierzu bedarf es entsprechend der Vorbemerkung 2.2 Abs. 1 2. HS KV GNotKG nicht (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 22.02.2018 – 12 T 5263/16; Wudy, Notarkostenrecht 7-8/2018, 275). Den Beteiligten bleibt es auch unbenommen, die Anmeldeunterlagen dem Gericht ohne formale Strukturierung zu übermitteln. Die Entscheidung, ob der Notar die erforderlichen Daten dem Gericht elektronisch übermittelt, trifft er nach eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen (vgl. Sommerfeldt, Bormann/Diehn/Sommerfeldt, GNotKG, 2019, Nr. 22114 GNotKG, Rdnr. 14 LG Osnabrück, Beschluss vom 27.05.2020 – 9 OH 26/19 –, Rn. 10 - 11, juris). Die Tätigkeit des Antragsgegners hat daher grundsätzlich die Vollzugsgebühr nach Nr. 22114 GNotKG ausgelöst. Diese Tätigkeit wird weder durch die in Vorbemerkung 2.4.1. Abs.

4 Nr. 1, 2 KV GNotKG benannten Abgeltungsfälle der Nr. 22124 Nr. 1 KV GNotKG erfasst, noch durch die Gebühr Nr. 24102 KV. Nachdem zu § 147 Abs. 2 KostO umstritten war, ob die Erstellung einer XML-Datei im Zuge der elektronischen Handelsregisteranmeldung eine Gebühr nach dieser Vorschrift auslöst oder ob es sich hierbei um ein gebührenfreies Nebengeschäft im Sinne des § 147 Absatz 3, § 35 KostO handelt (so OLG Celle, Beschluss vom 28.05.2009 – 2 W 136/09 – JurBüro 2009, 649 und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.09.2009 – I-10 W 55/09 – JurBüro 2009, 652), wollte der Gesetzgeber bei der Novellierung Rechtsklarheit schaffen. Die für den Notar regelmäßig mit erheblichem Aufwand verbundene Datenaufbereitung als neu hinzugekommene Tätigkeit im Rahmen der Handelsregisteranmeldung sollte mit der Schaffung einer eigenen Wertgebühr abgegolten werden. Die Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG sollte zusätzlich zu den eigentlichen Vollzugsgebühren anfallen (s. Gesetzesbegründung zu Nr. 22114 KV GNotKG, BT-Drs. 17/11471, S. 223).

Weiterhin hat der Antragsgegner zutreffend Auslagen nach Nr. 32001 KV GNotKG für die Übermittlung einer Papierkopie an die Beteiligten einerseits und nach Nr. 32002 GNotKG für die zum Zweck der elektronischen Überlassung der Handelsregisteranmeldung an das Handelsregister vorgenommene Übertragung von der Papierform in die elektronische Form (Einscannen) in korrekter Höhe berechnet. Die Dokumentenpauschale nach Nr. 32002 KV GNotKG für eben diesen Vorgang des Einscannens fällt neben der Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG an (Rohs/Wedewer/Wudy, GNotKG, 124. Aktualisierung Juni 2019, Vorbem. 2.2.1.1-22114 KV, Rdn 476; Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Sommerfeldt, 3. Aufl. 2019, GNotKG KV 22114 Rn. 23 sowie KV 32002 Rn. 6). Zwar vermag die Kammer aufgrund der Weigerung des Antragsgegners, die der Kostenberechnung zugrundeliegende Urkunde vorzulegen – obgleich dem Antragsgegner die objektive Beweislast hinsichtlich der Gebührentatbestände trifft – die Seitenzahl des Dokuments nicht prüfen, indes wird seitens der Antragstellerin auch nicht behauptet, dass von weniger als drei abgerechneten schwarz-weiß Seiten Kopien angefertigt worden sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur weitergehenden Begründung auf die Seiten 3 und 4 der zutreffenden Stellungnahme der Ländernotarkasse vom 17.12.2020 verwiesen (Bl. 25-26 d. Akte)

Schließlich ist auch die Auslagenpauschale nach Nr. 32005 KV GNotKG der Höhe nach zutreffend aus der Gebührensumme von 45 €, welche sich aus der Gebühr Nr. 24102 KV GNotKG von 30 € zzgl. der Gebühr Nr. 22114 KV GNotKG von 15 € zusammensetzt, berechnet worden. Ausgehend von dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Nr. 32005 KV GNotKG ergibt sich die Auslagenpauschale aus 20% „der Gebühren“. Die Bezugsgröße für die Prozentrechnung ist die Summe aller Gebühren aus dem betroffenen Verfahren (insbesondere Beurkundungs-, Vollzugs-, XML-Strukturdaten-, Betreuungs- und Treuhandgebühren sowie Zusatzgebühren). Auslagen sind bei der Bezugsgröße nicht zu berücksichtigen (Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Sommerfeldt, 3. Aufl. 2019, GNotKG KV 32005 Rn. 8). Demgemäß errechnen sich die 20% aus der Gebührensumme des streitgegenständlichen Verfahrens. Auch insoweit wird zur weitergehenden Begründung auf S. 4 der Stellungnahme der Ländernotarkasse vom 17.12.2020 verwiesen (Bl. 26 d. A.).

3. Gerichtsgebühren sind nicht entstanden. Die erstinstantzliche landgerichtliche Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei (vgl. Leipziger-GNotKG/Wudy, 2. Aufl. 2016, § 128 Rn. 138 m. w. N.).

Von der Erhebung gerichtlicher Auslagen wird abgesehen (§ 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG i. V. m. § 81 Abs. 1, 2 FamFG). Außergerichtliche Auslagen der Beteiligten sind nicht zu erstatten, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Da keine Gebühren und Auslagen entstanden bzw. nicht zu erstatten sind, ist die Festsetzung des Wertes des Antragsverfahrens nicht veranlasst.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung ist gemäß § 129 Absatz 1 GNotKG die Beschwerde statthaft. Sie ist binnen **eines Monats** bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe dieser Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeholt. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

H

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

B

Richter

Dr. L

Richterin
am Landgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 08.02.2021.

L, JSin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle